

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 02.04.2012

Drucksache Nr.: **12/0160**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	30.05.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.07.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

2. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).“

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen. Für die Benutzung dieser Heime sind von den Bewohnern Gebühren zu zahlen, die nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berechnen sind.

Die Verwaltung hat diese Gebühr auf der Grundlage der von der Kämmerei durchgeführten Bewertung aller städtischen Gebäude und den tatsächlich im Jahr 2011 angefallenen Betriebskosten für die Heime ermittelt. Diese Gebührenkalkulation schließt mit einem Betrag von 9,83 € ab, bisher wurden 9,78 €/qm erhoben. Die einzelnen Berechnungsbögen sind, wie von der Politik gewünscht, nicht beigefügt. Sie können aber gerne während der Ausschusssitzung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei den ausländischen Flüchtlingen keine Selbstzahler gibt, das heißt, es handelt sich um Zahlungen „Stadt an Stadt“.

Weiterhin wird in diese Änderungssatzung das Übergangsheim „Großenbuschstr. 1 a-j“ wieder aufgenommen, dass mit der Satzungsänderung vom 1.7.2010 aufgegeben wurde. Durch die steigenden Zuweisungen des Landes NRW an ausländischen Flüchtlingen ist diese Maßnahme notwendig.

In Vertretung

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.